

Anhang zu
Ausführungsbestimmungen
QS-Kommission

Tätigkeitsbeschreibung
QS-Kommission

Chemietechnologin
Chemietechnologe

Version Q3.01

© Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband			Seite 1 von 4
Dateiname: Tätigkeitsbeschreibung_QSK.docx			
Ausgabe vom: 29.06.2003	Ersetzt Ausgabe vom: n/a	Version: Q3.01	
E-Mail: gs-praesident@cp-technologe.ch			

Inhaltsverzeichnis

1. Erlassen.....	3
2. Veranlassen	3
3. Behandeln	3
4. Überprüfen, Überwachen.....	3
5. Entscheidet	4
6. Berichtet	4

1. Erlassen

- Wegleitung
- Prüfungsreglement, Ausführungsbestimmungen
- Gebührenregelungen
- Höhe der Prüfungsgebühren gem. Gebührenregelung BBT
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- Prüfungsprogramm
- Wahl der Experten und Einsatz derer
- Führt Prüfung durch

2. Veranlassen

- Übernahme der Geschäftsführung durch ZV SCV
- Periodische Überarbeitung der Module
- Ausstellung der MLZK-Zertifikate
- Rechnungsstellung an Modulanbieter, Studenten etc.
- Bereitstellung des Prüfungsprogramms
- Ausschreibung der Prüfung
- Homepage auf aktuellem Stand halten lassen
- Ablage des offiziellen Schriftverkehrs

3. Behandeln

- Anträge und Beschwerden
- Rekurse
- Akkreditierung von Modulanbietern nach separaten Ablaufbestimmungen

4. Überprüfen, Überwachen

- Modulabschlüsse
- Abschlussprüfungsbeurteilung
- Einhaltung Richtlinien MLZK
- Aktualität der Module periodisch prüfen
- Qualität der Ausbildung und der MLZK nach sep. Ablaufbestimmungen

5. Entscheidet

- Über Zulassung zur und Ausschluss von Diplomprüfung
- Abgabe des Schlussdiploms
- Anerkennung, Anrechnung anderer Abschlüsse bzw. Leistungen

6. Berichtet

- Übergeordneten Stellen und BBT über Tätigkeit
- SCV über Stand Akkreditierung von Modulanbietern
- Antragsteller schriftlich über Resultat der Akkreditierungsprüfung
- Diplomprüfungskandidaten über Bestanden/ nicht Bestanden